# Bundesgesetzblatt

2065

Teil I

Z 1997 A

| 1969 | Ausgegeben zu Bonn am 8. November 1969 | Nr. 118 |
|---|---|---|

Inhalt



# Rechtspflegergesetz

**Vom 5. November 1969**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Erster Abschnitt
## Aufgaben und Stellung des Rechtspflegers

§ 1

### Allgemeine Stellung des Rechtspflegers

Der Rechtspfleger nimmt die ihm durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben der Rechtspflege wahr.

§ 2

### Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtspfleger

(1) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann ein Beamter des Justizdienstes betraut werden, der einen Vorbereitungsdienst von mindestens drei Jahren abgeleistet und die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden hat. Wenigstens ein Jahr des Vorbereitungsdienstes muß auf einen fachwissenschaftlichen Lehrgang entfallen.

(2) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann auf seinen Antrag auch betraut werden, wer die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat.

(3) Wer die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat, kann von der Ableistung des Vorbereitungsdienstes teilweise befreit werden.

(4) Mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Rechtspflegers können Referendare, die mindestens sechs Monate im juristischen Vorbereitungsdienst tätig gewesen sind, betraut werden.

(5) Die Länder erlassen die näheren Vorschriften. Sie können die Betrauung des Rechtspflegers mit bestimmten Geschäften, die ihm nach diesem Gesetz zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden, von der Erreichung eines Mindestlebensalters oder von der Ableistung eines Probedienstes abhängig machen.

§ 3

### Übertragene Geschäfte

Dem Rechtspfleger werden folgende Geschäfte übertragen:

1. in vollem Umfange die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter wahrzunehmenden Geschäfte des Amtsgerichts in
   a) Vereinssachen im Sinne der §§ 29, 37, 55 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§ 159, 160 und 162 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
   b) Verfahren bei Untersuchung und Verwahrung von Sachen sowie beim Pfandverkauf nach den §§ 164 bis 166 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
   c) Musterregistersachen im Sinne des Geschmacksmustergesetzes,
   d) Pachtkreditsachen im Sinne des Pachtkreditgesetzes,

e) Güterrechtsregistersachen im Sinne der §§ 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§ 161, 162 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

f) Urkundssachen einschließlich der Entgegennahme der Erklärung,

g) Verschollenheitssachen,

h) Grundbuchsachen, Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen sowie Sachen des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen,

i) Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung,

k) Verteilungsverfahren, die außerhalb der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verteilungsverfahren durchzuführen sind,

l) Verteilungsverfahren, die außerhalb der Zwangsversteigerung nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften durchzuführen sind,

m) Verteilungsverfahren nach § 75 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, § 54 Abs. 3 des Landbeschaffungsgesetzes, § 28 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes und § 119 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes;

2. vorbehaltlich der in den §§ 14 bis 19 dieses Gesetzes aufgeführten Ausnahmen die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter wahrzunehmenden Geschäfte des Amtsgerichts in

a) Vormundschaftssachen im Sinne des Zweiten Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

b) Verfahren der Annahme an Kindes Statt im Sinne des Dritten Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

c) Nachlaß- und Teilungssachen im Sinne des Fünften Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie bei der amtlichen Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen nach den §§ 2258a bis 2264, 2300 und 2300a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

d) Handelssachen im Sinne des Siebenten Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

e) Verfahren nach der Konkursordnung,

f) Verfahren nach der Vergleichsordnung;

3. die in den §§ 20 bis 24 dieses Gesetzes einzeln aufgeführten Geschäfte

a) in Verfahren nach der Zivilprozeßordnung und dem Mieterschutzgesetz,

b) in Festsetzungsverfahren,

c) bei gerichtlichen Entscheidungen im Strafvollstreckungsverfahren,

d) in Verfahren vor dem Patentgericht,

e) auf dem Gebiet der Aufnahme von Erklärungen;

4. die in den §§ 29 bis 31 dieses Gesetzes einzeln aufgeführten Geschäfte

a) im internationalen Rechtsverkehr,

b) in Hinterlegungssachen,

c) der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen.

§ 4

**Umfang der Übertragung**

(1) Der Rechtspfleger trifft alle Maßnahmen, die zur Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte erforderlich sind.

(2) Der Rechtspfleger ist nicht befugt,

1. eine Beeidigung anzuordnen oder einen Eid abzunehmen,

2. Freiheitsentziehungen anzudrohen oder anzuordnen, sofern es sich nicht um Maßnahmen zur Vollstreckung

a) einer Freiheitsstrafe nach § 457 der Strafprozeßordnung oder § 890 der Zivilprozeßordnung,

b) einer Maßregel der Sicherung und Besserung nach § 463a der Strafprozeßordnung oder

c) der Erzwingungshaft nach § 97 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

handelt,

3. über Anträge zu entscheiden, die auf Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gerichtet sind.

(3) Hält der Rechtspfleger Maßnahmen für geboten, zu denen er nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 nicht befugt ist, so legt er deswegen die Sache dem Richter zur Entscheidung vor.

§ 5

**Vorlage an den Richter**

(1) Der Rechtspfleger hat ihm übertragene Geschäfte dem Richter vorzulegen, wenn

1. er von einer ihm bekannten Stellungnahme des Richters abweichen will;

2. sich bei der Bearbeitung der Sache rechtliche Schwierigkeiten ergeben;

3. die Anwendung von nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltendem Recht in Betracht kommt;

4. zwischen dem übertragenen Geschäft und einem vom Richter wahrzunehmenden Geschäft ein so enger Zusammenhang besteht, daß eine getrennte Behandlung nicht sachdienlich ist.

(2) Die vorgelegten Sachen bearbeitet der Richter, solange er es für erforderlich hält. Er kann die Sachen dem Rechtspfleger zurückgeben. Gibt der Richter eine Sache an den Rechtspfleger zurück, so ist dieser an eine von dem Richter mitgeteilte Rechtsauffassung gebunden.

§ 6

**Bearbeitung übertragener Sachen durch den Richter**

Steht ein übertragenes Geschäft mit einem vom Richter wahrzunehmenden Geschäft in einem so engen Zusammenhang, daß eine getrennte Bearbeitung nicht sachdienlich wäre, so soll der Richter die gesamte Angelegenheit bearbeiten.

§ 7

**Bestimmung des zuständigen Organs der Rechtspflege**

Bei Streit oder Ungewißheit darüber, ob ein Geschäft von dem Richter oder dem Rechtspfleger zu bearbeiten ist, entscheidet der Richter über die Zuständigkeit durch Beschluß. Der Beschluß ist unanfechtbar.

§ 8

**Gültigkeit von Geschäften**

(1) Hat der Richter ein Geschäft wahrgenommen, das dem Rechtspfleger übertragen ist, so wird die Wirksamkeit des Geschäfts hierdurch nicht berührt.

(2) Hat der Rechtspfleger ein Geschäft wahrgenommen, das ihm der Richter nach diesem Gesetz übertragen kann, so ist das Geschäft nicht deshalb unwirksam, weil die Übertragung unterblieben ist oder die Voraussetzungen für die Übertragung im Einzelfalle nicht gegeben waren.

(3) Ein Geschäft ist nicht deshalb unwirksam, weil es der Rechtspfleger entgegen § 5 Abs. 1 dem Richter nicht vorgelegt hat.

(4) Hat der Rechtspfleger ein Geschäft des Richters wahrgenommen, das ihm nach diesem Gesetz weder übertragen ist noch übertragen werden kann, so ist das Geschäft unwirksam. Das gilt nicht, wenn das Geschäft dem Rechtspfleger durch eine Entscheidung nach § 7 zugewiesen worden war.

(5) Hat der Rechtspfleger ein Geschäft des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrgenommen, so wird die Wirksamkeit des Geschäfts hierdurch nicht berührt.

§ 9

**Selbständigkeit des Rechtspflegers**

Der Rechtspfleger ist bei seinen Entscheidungen nur dem Gesetz unterworfen. Er entscheidet, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt, selbständig.

§ 10

**Ausschließung und Ablehnung des Rechtspflegers**

Für die Ausschließung und Ablehnung des Rechtspflegers sind die für den Richter geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Über die Ablehnung des Rechtspflegers entscheidet der Richter.

§ 11

**Rechtsbehelfe**

(1) Gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 5 die Erinnerung zulässig. Die Erinnerung ist binnen der für die sofortige Beschwerde geltenden Frist einzulegen, wenn gegen die Entscheidung, falls sie der Richter erlassen hätte, die sofortige Beschwerde oder kein Rechtsmittel gegeben wäre.

(2) Der Rechtspfleger kann, außer im Falle des Absatzes 1 Satz 2, der Erinnerung abhelfen. Erinnerungen, denen er nicht abhilft oder nicht abhelfen kann, legt er dem Richter vor. Der Richter entscheidet über die Erinnerung, wenn er sie für zulässig und begründet erachtet oder wenn gegen die Entscheidung, falls er sie erlassen hätte, ein Rechtsmittel nicht gegeben wäre. Andernfalls legt der Richter die Erinnerung dem Rechtsmittelgericht vor und unterrichtet die Beteiligten hiervon. In diesem Fall gilt die Erinnerung als Beschwerde gegen die Entscheidung des Rechtspflegers.

(3) Gegen die Entscheidung des Richters ist das Rechtsmittel gegeben, das nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

(4) Auf die Erinnerung sind im übrigen die Vorschriften über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden.

(5) Gerichtliche Verfügungen, die nach den Vorschriften der Grundbuchordnung, der Schiffsregisterordnung, des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den für den Erbschein geltenden Bestimmungen wirksam geworden sind und nicht mehr geändert werden können, sind mit der Erinnerung nicht anfechtbar. Die Erinnerung ist ferner in den Fällen der §§ 694, 700 der Zivilprozeßordnung und gegen Entscheidungen über die Gewährung eines Stimmrechts (§§ 95, 96 der Konkursordnung, § 71 der Vergleichsordnung), über die Änderung eines Vergleichsvorschlages in den Fällen des § 76 Satz 2 der Vergleichsordnung sowie gegen die Anordnung oder Ablehnung einer Vertagung des Vergleichstermins nach § 77 der Vergleichsordnung ausgeschlossen.

(6) Das Erinnerungsverfahren ist gerichtsgebührenfrei. Eine Beschwerdegebühr wird nicht erhoben, wenn die Beschwerde vor einer gerichtlichen Verfügung zurückgenommen wird.

§ 12

**Bezeichnung des Rechtspflegers**

Im Schriftverkehr und bei der Aufnahme von Urkunden in übertragenen Angelegenheiten hat der Rechtspfleger seiner Unterschrift das Wort „Rechtspfleger" beizufügen.

§ 13

**Ausschluß des Anwaltszwangs**

§ 78 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung ist auf Verfahren vor dem Rechtspfleger nicht anzuwenden.

## Zweiter Abschnitt

## Dem Richter vorbehaltene Geschäfte auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Konkursverfahren und Vergleichsverfahren

### § 14

### Vormundschaftssachen

Von den Angelegenheiten, die dem Vormundschaftsgericht übertragen sind, bleiben dem Richter vorbehalten

1. die Volljährigkeitserklärung (§ 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Aufhebung einer Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt;
3. die Geschäfte, welche
   a) die Anfechtung der Ehelichkeit durch ein minderjähriges Kind (§ 1597 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), eines gestorbenen Kindes oder durch das Kind nach dem Tode des Mannes (§ 1599 Abs. 2 Satz 1, 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
   b) die Anfechtung der Anerkennung durch ein minderjähriges Kind (§ 1600k des Bürgerlichen Gesetzbuchs), eines gestorbenen Kindes oder die Anfechtung der Anerkennung durch das Kind oder die Mutter nach dem Tode des Mannes (§ 1600l Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
   c) die Feststellung der Vaterschaft nach dem Tode des Kindes oder des Mannes (§ 1600n Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
   d) die Ehelicherklärung (§§ 1723 ff., 1740 a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) einschließlich der Namenserteilung nach § 1740 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
   e) die Ersetzung der Einwilligung in eine Annahme an Kindes Statt (§ 1747 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und die Aufhebung des Annahmeverhältnisses (§§ 1770 a, 1770 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

   betreffen, soweit sie eine richterliche Entscheidung enthalten;
4. die Anordnung einer Vormundschaft über einen Volljährigen oder einen Ausländer sowie einer Pflegschaft einschließlich der Auswahl und Entlassung des Vormundes oder Pflegers und der vorläufigen Maßregeln nach Artikel 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, es sei denn, daß eine Gebrechlichkeitspflegschaft (§ 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zum Zwecke der Geltendmachung eines auf dem öffentlichen Recht beruhenden Rentenanspruchs angeordnet wird;
5. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten verschiedener Gewalthaber;
6. die Ersetzung der Einwilligung oder Genehmigung eines Ehegatten, eines Gewalthabers oder eines Abkömmlings zu einem Rechtsgeschäft;
7. die Entscheidung über den Anspruch auf Herausgabe eines Kindes nach § 1632 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
8. die Maßnahmen und Anordnungen auf Grund des § 1666 und des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
9. die Genehmigungen nach § 1822 Nr. 1 bis 3, 12 und § 1823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und den entsprechenden für die Eltern geltenden Vorschriften;
10. die Genehmigung einer Freiheitsentziehung nach § 1800 Abs. 2, §§ 1897, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
11. die Aufhebung einer vorläufigen Vormundschaft (§ 1908 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und einer Gebrechlichkeitspflegschaft im Falle des § 1919 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, es sei denn, daß die Gebrechlichkeitspflegschaft zum Zwecke der Geltendmachung eines auf dem öffentlichen Recht beruhenden Rentenanspruchs angeordnet war;
12. die Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Sorgeberechtigten zur Eheschließung (§ 3 Abs. 3 des Ehegesetzes) sowie die Ersetzung der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nach erfolgter Eheschließung (§ 30 Abs. 3 des Ehegesetzes);
13. die Untersagung der Führung des Mannesnamens durch die geschiedene oder überlebende Frau (§ 57 Abs. 1 des Ehegesetzes, § 2 des Gesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 215);
14. die Genehmigung zur Erhebung der Ehescheidungsklage und der Eheaufhebungsklage durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten (§ 612 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung);
15. die Übertragung der elterlichen Gewalt nach den §§ 1671, 1672 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 37 des Ehegesetzes sowie die Entscheidung über die Rückübertragung der elterlichen Gewalt nach § 1738 Abs. 2, § 1765 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
16. die Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und Kindern;
17. die Genehmigungen bei Erbverträgen (§§ 2275, 2282 Abs. 2, §§ 2290 bis 2292 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und Erbverzichten (§§ 2347, 2351, 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
18. die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit, vom Eheverbot wegen Schwägerschaft und Geschlechtsgemeinschaft und vom Eheverbot wegen Ehebruchs (§§ 1, 4, 6 des Ehegesetzes);
19. die Maßnahmen, welche die religiöse Kindererziehung betreffen (§ 1801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §§ 2, 3, 7 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 — Reichsgesetzbl. S. 939);

20. die Genehmigung nach § 6 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1143);

21. die im Jugendgerichtsgesetz genannten Verrichtungen;

22. die in Abschnitt VI des Gesetzes für Jugendwohlfahrt genannten Verrichtungen.

§ 15

**Annahme an Kindes Statt**

Im Verfahren der Annahme an Kindes Statt im Sinne des Dritten Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt dem Richter die Entscheidung über die Befreiung vom Erfordernis der Kinderlosigkeit (§ 1745 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) vorbehalten.

§ 16

**Nachlaß- und Teilungssachen**

(1) Von den Angelegenheiten, die dem Nachlaßgericht, dem für Teilungssachen sowie dem nach den §§ 2258 a bis 2264, 2300 und 2300 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuständigen Gericht übertragen sind, bleiben dem Richter vorbehalten

1. die Geschäfte des Nachlaßgerichts, die bei einer Nachlaßpflegschaft oder Nachlaßverwaltung erforderlich werden, soweit sie den nach § 14 dieses Gesetzes von der Übertragung ausgeschlossenen Geschäften in Vormundschaftssachen entsprechen;

2. die Ernennung von Testamentsvollstreckern (§ 2200 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

3. die Entscheidung über Anträge, eine vom Erblasser für die Verwaltung des Nachlasses durch letztwillige Verfügung getroffene Anordnung außer Kraft zu setzen (§ 2216 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

4. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Testamentsvollstreckern (§ 2224 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

5. die Entlassung eines Testamentsvollstreckers aus wichtigem Grund (§ 2227 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

6. die Erteilung von Erbscheinen (§ 2353 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie Zeugnissen nach den §§ 36, 37 der Grundbuchordnung oder den §§ 42, 74 der Schiffsregisterordnung, sofern eine Verfügung von Todes wegen vorliegt, sowie von gegenständlich beschränkten Erbscheinen (§ 2369 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), auch wenn eine Verfügung von Todes wegen nicht vorliegt, ferner die Erteilung von Testamentsvollstreckerzeugnissen (§ 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

7. die Einziehung von Erbscheinen (§ 2361 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und von Zeugnissen nach den §§ 36, 37 der Grundbuchordnung und den §§ 42, 74 der Schiffsregisterordnung, wenn die Erbscheine oder Zeugnisse vom Richter erteilt oder wegen einer Verfügung von Todes wegen einzuziehen sind, ferner die Einziehung von Testamentsvollstreckerzeugnissen (§ 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und von Zeugnissen über die Fortsetzung einer Gütergemeinschaft (§ 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

8. bei der gerichtlichen Vermittlung der Erbauseinandersetzung (§§ 86 bis 98 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) folgende Geschäfte:
   a) bei der Anordnung einer Pflegschaft (§ 88 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) die unter Nummer 1 dem Richter vorbehaltenen Angelegenheiten,
   b) die Genehmigungen (§ 97 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), soweit die entsprechenden vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen dem Richter vorbehalten sind.

(2) Liegt eine Verfügung von Todes wegen vor, ist aber dennoch ein Erbschein oder ein Zeugnis nach den §§ 36, 37 der Grundbuchordnung oder den §§ 42, 74 der Schiffsregisterordnung auf Grund gesetzlicher Erbfolge zu erteilen, so kann der Richter die Erteilung des Erbscheins oder des Zeugnisses dem Rechtspfleger übertragen, wenn deutsches Erbrecht anzuwenden ist. Der Rechtspfleger ist an die ihm mitgeteilte Auffassung des Richters gebunden.

§ 17

**Handels- und Registersachen**

In Handels- und Registersachen bleiben dem Richter vorbehalten

1. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit folgende Verfügungen beim Gericht des Sitzes und, wenn es sich um eine Gesellschaft mit Sitz im Ausland handelt, beim Gericht der Zweigniederlassung:
   a) auf erste Eintragung,
   b) auf Eintragung von Satzungsänderungen, die nicht nur die Fassung betreffen,
   c) auf Eintragung der Eingliederung, der Verschmelzung, der Vermögensübertragung oder der Umwandlung,
   d) auf Eintragung des Bestehens, der Änderung oder der Beendigung eines Unternehmensvertrages,
   e) auf Löschungen im Handelsregister nach den §§ 142 und 144 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach § 2 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 914) und nach § 43 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881);

f) Verfügungen nach § 144a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

2. a) die nach § 145 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erledigenden Angelegenheiten mit Ausnahme der in § 146 Abs. 2, §§ 147, 157 Abs. 2, § 166 Abs. 3 und § 338 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs geregelten Geschäfte, sowie die Verfügungen nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen,

b) die nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften zu treffenden Verfügungen, soweit sich diese nicht auf Genossenschaften beziehen, sowie die Verfügungen nach § 47 Abs. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen und nach § 38 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über das Kreditwesen;

3. die Verrichtungen, welche den Gerichten in Ansehung der nach dem Handelsgesetzbuch oder nach dem Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt aufzumachenden Dispache obliegen (§§ 149 bis 158 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

§ 18

**Konkursverfahren**

(1) Im Verfahren nach der Konkursordnung bleibt dem Richter das Verfahren bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag unter Einschluß dieser Entscheidung und der Ernennung des Konkursverwalters vorbehalten.

(2) Der Richter kann sich das Konkursverfahren ganz oder teilweise vorbehalten, wenn er dies für geboten erachtet. Hält er den Vorbehalt nicht mehr für erforderlich, kann er das Verfahren dem Rechtspfleger übertragen. Auch nach der Übertragung kann er das Verfahren wieder an sich ziehen, wenn und solange er dies für erforderlich hält.

§ 19

**Vergleichsverfahren**

(1) Im Verfahren nach der Vergleichsordnung bleibt dem Richter das Verfahren bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag unter Einschluß dieser Entscheidung und der Ernennung des Vergleichsverwalters vorbehalten.

(2) § 18 Abs. 1 gilt nicht für die Entscheidung über die Eröffnung des Konkursverfahrens nach § 80 Abs. 1, § 96 Abs. 5 und 6, § 101 der Vergleichsordnung unter Einschluß der Ernennung des Konkursverwalters, sofern die Entscheidung über die Eröffnung des Konkursverfahrens von Amts wegen zu treffen ist.

(3) Der Richter kann sich das Vergleichsverfahren und ein mögliches Anschlußkonkursverfahren nach Absatz 2 ganz oder teilweise vorbehalten, wenn er dies für geboten erachtet. Hält er den Vorbehalt nicht mehr für erforderlich, kann er das Verfahren dem Rechtspfleger übertragen. Auch nach der Übertragung kann er das Verfahren wieder an sich ziehen, wenn und solange er dies für erforderlich hält.

(4) Die Entscheidung des Rechtspflegers über die Gewährung des Stimmrechts nach § 71 der Vergleichsordnung hat nicht die in § 97 der Vergleichsordnung bezeichneten Rechtsfolgen.

## Dritter Abschnitt

## Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Festsetzungsverfahren, Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen in der Strafvollstreckung und Verfahren vor dem Patentgericht und auf dem Gebiet der Aufnahme von Erklärungen

§ 20

**Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten**

Folgende Geschäfte im Verfahren nach der Zivilprozeßordnung und dem Mieterschutzgesetz werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. das Mahnverfahren (§§ 688ff. der Zivilprozeßordnung) einschließlich der Verweisung an das Landgericht, soweit sie nicht auf Grund mündlicher Verhandlung beschlossen wird (§ 697 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung); jedoch bleibt das Streitverfahren dem Richter vorbehalten;

2. das Aufgebotsverfahren mit Ausnahme der Wahrnehmung des Aufgebotstermins und der darin ergehenden Entscheidungen sowie des Anfechtungsverfahrens (§§ 946ff. der Zivilprozeßordnung);

3. die nach den §§ 109, 715 der Zivilprozeßordnung zu treffenden Entscheidungen über die Rückgabe von Sicherheiten;

4. die in § 118a Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Maßnahmen einschließlich der Beurkundung von Vergleichen nach § 118a Abs. 3, wenn der Vorsitzende den Rechtspfleger damit beauftragt;

5. das Armenrechtsverfahren in den Fällen, in denen außerhalb oder nach Abschluß eines gerichtlichen Verfahrens die Bewilligung des Armenrechts lediglich für die Zwangsvollstreckung beantragt wird; jedoch bleibt dem Richter das Armenrechtsverfahren in den Fällen vorbehalten, in welchen dem Prozeßgericht die Vollstreckung obliegt oder in welchen das Armenrecht für eine Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nachgesucht wird, die eine sonstige richterliche Handlung erfordert;

6. die Entscheidung über die Nachzahlungspflicht der armen Partei (§ 125 der Zivilprozeßordnung);

7. die Entscheidung über die Bestellung von Zustellungsbevollmächtigten (§ 174 der Zivilprozeßordnung);

8. die Bewilligung der Zustellung im Falle des § 177 der Zivilprozeßordnung;

9. die Erteilung der Erlaubnis zur Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen (§ 188 der Zivilprozeßordnung);

10. die Entscheidung über Anträge auf Festsetzung des für ein nichteheliches Kind zu leistenden Unterhalts in den Fällen der §§ 642a bis 642d der Zivilprozeßordnung sowie über Anträge auf Stundung rückständiger Unterhaltsbeträge nach § 643a Abs. 4 Satz 2 der Zivilprozeßordnung oder auf Aufhebung oder Änderung einer Stundung nach § 642f der Zivilprozeßordnung;

11. die Maßnahmen und Entscheidungen bei der Umstellung von Unterhaltstiteln nach Artikel 12 § 14 Abs. 3 Satz 1, 2 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1243);

12. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 733, 738, 742, 744, 745 Abs. 2 sowie des § 749 der Zivilprozeßordnung und des § 16 des Mieterschutzgesetzes;

13. die Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden und die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen notarieller Urkunden nach § 797 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung und § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt;

14. die Anordnung, daß die Partei, welche einen Beschluß über die einstweilige Unterhaltsregelung, einen Arrestbefehl oder eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben oder die Betragsfestsetzung zu beantragen habe (§ 627b Abs. 4 Satz 1, § 641e Abs. 2 und 3, § 926 Abs. 1, § 936 der Zivilprozeßordnung);

15. die Entscheidung über Anträge auf Aufhebung eines vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung des in dem Arrestbefehl festgelegten Geldbetrages (§ 934 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung);

16. die Pfändung von Forderungen sowie die Anordnung der Pfändung von eingetragenen Schiffen oder Schiffsbauwerken aus einem Arrestbefehl, soweit der Arrestbefehl nicht zugleich den Pfändungsbeschluß oder die Anordnung der Pfändung enthält;

17. die Geschäfte im Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem Achten Buch der Zivilprozeßordnung, soweit sie von dem Vollstreckungsgericht, einem von diesem ersuchten Gericht oder in den Fällen der §§ 848, 854, 855 der Zivilprozeßordnung von einem anderen Amtsgericht oder dem Verteilungsgericht (§ 873 der Zivilprozeßordnung) zu erledigen sind.

    Jedoch bleiben dem Richter vorbehalten

    a) die Entscheidungen nach § 765a und § 766 der Zivilprozeßordnung,

    b) das Offenbarungseidverfahren nach § 889 der Zivilprozeßordnung,

    c) die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts nach § 26 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung der Gesetze vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) und vom 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931),

    d) die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts nach den §§ 30, 31 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes.

§ 21

**Festsetzungsverfahren**

(1) Folgende Geschäfte im Festsetzungsverfahren werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. die Festsetzung der Kosten in den Fällen, in denen die §§ 103ff. der Zivilprozeßordnung anzuwenden sind;

2. die Festsetzung der Vergütung des Rechtsanwalts nach § 19 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte;

3. die Festsetzung der Gerichtskosten nach den Gesetzen und Verordnungen zur Ausführung von Verträgen mit ausländischen Staaten über die Rechtshilfe sowie die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 ist die Erinnerung binnen einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen; die Frist beginnt mit der Zustellung des Festsetzungsbeschlusses. Der Rechtspfleger kann der Erinnerung abhelfen. Hilft er ihr nicht ab, so entscheidet der Richter, wenn er die Erinnerung für zulässig und begründet erachtet oder wenn gegen die Entscheidung, falls sie der Richter erlassen hätte, ein Rechtsmittel nicht gegeben wäre. Im übrigen sind § 104 Abs. 3 Satz 5 der Zivilprozeßordnung und § 11 Abs. 2 Satz 4, 5, Abs. 4 und 6 dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 22

**Gerichtliche Entscheidungen im Strafvollstreckungsverfahren**

Von den gerichtlichen Entscheidungen bei der Strafvollstreckung werden dem Rechtspfleger übertragen die nach dem Urteil ergehende Entscheidung über die Bewilligung einer Zahlungsfrist oder über die Gestattung der Zahlung in Teilbeträgen sowie die Entscheidungen über die nachträgliche Änderung oder den Widerruf einer solchen Vergünstigung (§ 28 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs). Das gilt nicht, wenn die Vergünstigung im Urteil gewährt oder ausdrücklich versagt worden ist.

§ 23

**Verfahren vor dem Patentgericht**

(1) Im Verfahren vor dem Patentgericht werden dem Rechtspfleger die folgenden Geschäfte übertragen:

1. die nach den §§ 109, 715 der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 41o Abs. 1 des Patentgesetzes zu treffenden Entscheidungen über die Rückgabe von Sicherheiten in den Fällen des § 37

Abs. 6 und des § 41 Abs. 2 und 6 des Patentgesetzes sowie des § 11 a des Gebrauchsmustergesetzes;

2. die in § 118 a Abs. 1 der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 46 h des Patentgesetzes, § 12 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes bezeichneten Maßnahmen, wenn der Vorsitzende in einem Nichtigkeits-, Zurücknahme-, Zwangslizenz-Verfahren oder einem Gebrauchsmuster-Löschungsverfahren den Rechtspfleger damit beauftragt;

3. die Entscheidung über die Nachzahlungspflicht des armen Beteiligten (§ 46 i Abs. 1 des Patentgesetzes, § 12 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes);

4. der Ausspruch, daß eine Beschwerde oder eine Klage als nicht erhoben, eine Klage als zurückgenommen, ein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, durch welche die Benutzung einer Erfindung gestattet werden soll, als nicht gestellt oder eine Berufung als nicht eingelegt gilt (§ 36 l Abs. 3, § 37 Abs. 5 und 6 Satz 3, § 41 Abs. 2 Satz 1, § 42 Abs. 1 Satz 3 des Patentgesetzes, § 10 Abs. 2, § 11 a des Gebrauchsmustergesetzes, § 13 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes);

5. die Bestimmung einer Frist für die Nachreichung der schriftlichen Vollmacht (§ 41 m Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes, § 10 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes);

6. die Anordnung, Urschriften, Ablichtungen oder beglaubigte Abschriften von Druckschriften, die im Patentamt und im Patentgericht nicht vorhanden sind, einzureichen (§ 44 a Abs. 1 des Patentgesetzes, § 10 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes);

7. die Aufforderung zur Benennung eines Vertreters nach § 16 des Patentgesetzes, § 20 des Gebrauchsmustergesetzes und § 35 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes;

8. die Erteilung der Erlaubnis zur Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen (§ 12 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 45 a Abs. 1 des Patentgesetzes, § 10 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes);

9. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 20 Nr. 12 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 41 o Abs. 1 des Patentgesetzes, § 10 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes;

10. die Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden nach § 797 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 41 o Abs. 1 des Patentgesetzes, § 10 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes;

11. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Akteneinsicht an dritte Personen, sofern kein Beteiligter Einwendungen erhebt und es sich nicht um Akten von Patentanmeldungen, Patenten, Gebrauchsmusteranmeldungen oder Gebrauchsmustern handelt, für die jede Bekanntmachung unterbleibt (§§ 30 a, 41 o Abs. 3 des Patentgesetzes, §§ 3 a, 10 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes);

12. die Festsetzung der Kosten nach §§ 103 ff. der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 36 q Abs. 4, § 40 Abs. 2 Satz 2, § 41 o Abs. 1, § 41 y Abs. 2 des Patentgesetzes, § 10 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes.

(2) Die Erinnerung gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Über die Erinnerung entscheidet der Richter; der Rechtspfleger kann ihr nur abhelfen, wenn mit ihr ein Kostenfestsetzungsbeschluß angefochten wird. § 11 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

### § 24
### Aufnahme von Erklärungen

(1) Folgende Geschäfte der Geschäftsstelle werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. die Aufnahme von Erklärungen über die Einlegung und Begründung
   a) der Rechtsbeschwerde und der weiteren Beschwerde,
   b) der Revision in Strafsachen;

2. die Aufnahme eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 366 Abs. 2 der Strafprozeßordnung, § 85 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten);

(2) Andere als die in Absatz 1 bezeichneten Anträge und Erklärungen, die zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden können, soll der Rechtspfleger aufnehmen, wenn dies wegen des Zusammenhangs mit einem von ihm wahrzunehmenden Geschäft, wegen rechtlicher Schwierigkeiten oder aus sonstigen Gründen geboten ist.

(3) § 5 ist nicht anzuwenden.

## Vierter Abschnitt
## Sonstige Vorschriften auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung

### § 25
### Vorbereitende Tätigkeit des Rechtspflegers

Durch die Vorschriften des § 3 wird die Befugnis der Landesjustizverwaltungen und der von ihnen bestimmten Stellen nicht berührt, den Rechtspfleger mit der Mitwirkung bei Geschäften, die vom Richter wahrzunehmen sind, zu beauftragen, insbesondere soweit es sich um die Vorbereitung richterlicher Amtshandlungen, darunter die Anfertigung von Entwürfen, handelt.

§ 26

**Verhältnis des Rechtspflegers zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle**

Die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt, soweit sich nicht aus § 20 Nr. 1 (zu § 699 der Zivilprozeßordnung), § 20 Nr. 12 (zu den §§ 726ff. der Zivilprozeßordnung), § 21 Nr. 1 und 2 (Festsetzungsverfahren) und § 24 (Aufnahme von Erklärungen) etwas anderes ergibt.

§ 27

**Pflicht zur Wahrnehmung sonstiger Dienstgeschäfte**

(1) Durch die Beschäftigung eines Beamten als Rechtspfleger wird seine Pflicht, andere Dienstgeschäfte einschließlich der Geschäfte des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrzunehmen, nicht berührt.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die sonstigen Dienstgeschäfte eines mit den Aufgaben des Rechtspflegers betrauten Beamten nicht anzuwenden.

§ 28

**Zuständiger Richter**

Soweit mit Angelegenheiten, die dem Rechtspfleger zur selbständigen Wahrnehmung übertragen sind, nach diesem Gesetz der Richter befaßt wird, ist hierfür das nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften zu bestimmende Gericht in der für die jeweilige Amtshandlung vorgeschriebenen Besetzung zuständig.

## Fünfter Abschnitt

## Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte im internationalen Rechtsverkehr, in Hinterlegungssachen sowie der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen

§ 29

**Zustellungsanträge ausländischer Gerichte und Behörden**

Die der Geschäftsstelle des Amtsgerichts gesetzlich zugewiesene Ausführung ausländischer Zustellungsanträge wird dem Rechtspfleger übertragen.

§ 30

**Hinterlegungssachen**

Die Geschäfte der Hinterlegungsstelle im Sinne der Hinterlegungsordnung werden dem Rechtspfleger übertragen.

§ 31

**Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen**

(1) Die dem Staatsanwalt als Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte werden dem Rechtspfleger übertragen. Das gleiche gilt für die dem Amtsrichter als Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden nichtrichterlichen Geschäfte. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einzelne Geschäfte wegen ihrer rechtlichen Schwierigkeit, wegen ihrer Bedeutung für den Betroffenen oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung von der Übertragung auszunehmen oder ihre Vorlage an den Staatsanwalt (Amtsrichter) anzuordnen.

(2) Die gerichtliche Vollstreckung von Ordnungs-, Ungebühr- und Erzwingungsstrafen sowie die Vollstreckung der gemäß § 890 der Zivilprozeßordnung verhängten Strafen werden dem Rechtspfleger übertragen, soweit sich nicht der Richter im Einzelfall die Vollstreckung ganz oder teilweise vorbehält.

(3) Werden Ordnungs- und Erzwingungsstrafen von der Staatsanwaltschaft vollstreckt, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Über Einwendungen gegen Maßnahmen des Rechtspflegers entscheidet der Richter oder Staatsanwalt, an dessen Stelle der Rechtspfleger tätig geworden ist. Er kann dem Rechtspfleger Weisungen erteilen. Die Befugnisse des Behördenleiters aus den §§ 145, 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

(5) Unberührt bleiben die Vorschriften über die Vollstreckung in Jugendstrafverfahren.

(6) Unberührt bleiben ferner bundes- und landesrechtliche Vorschriften, welche die Vollstreckung von Vermögensstrafen im Verwaltungszwangsverfahren regeln.

§ 32

**Nicht anzuwendende Vorschriften**

Auf die nach den §§ 29 bis 31 dem Rechtspfleger übertragenen Geschäfte sind die §§ 5 bis 11 nicht anzuwenden.

## Sechster Abschnitt

## Schlußvorschriften

§ 33

**Regelung für die Übergangszeit; Befähigung zum Amt des Bezirksnotars**

(1) Justizbeamte, die die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllen, können mit den Aufgaben eines Rechtspflegers betraut werden, wenn sie auf Grund der bisher geltenden Vorschriften

1. vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden haben oder nicht nur zeitweilig als Rechtspfleger tätig gewesen sind oder
2. binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestehen.

(2) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann auch ein Beamter des Justizdienstes betraut werden, der im Lande Baden-Württemberg die Befähigung zum Amt des Bezirksnotars erworben hat.

§ 34

**Einschränkung neuer Übertragungen bei einzelnen Gerichten**

(1) Aus wichtigen Gründen können die Landesjustizverwaltungen bis zum 31. Dezember 1971 anordnen, daß Geschäfte, die durch dieses Gesetz neu übertragen werden, ganz oder teilweise wie bisher vom Richter oder Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrgenommen werden. Die Anordnung kann auf einzelne Gerichte beschränkt werden.

(2) Derartige Anordnungen treten, soweit sie nicht schon vorher widerrufen werden, mit dem 31. Dezember 1971 außer Kraft.

§ 35

**Vorbehalt für Baden-Württemberg**

(1) Im Lande Baden-Württemberg werden bei den Notariaten und den Grundbuchämtern des badischen Rechtsgebietes im Rahmen ihrer Zuständigkeit die beim Amtsgericht nach § 3 Nr. 1 Buchstaben f, h und i sowie nach § 3 Nr. 2 Buchstabe c vorbehaltlich des § 16 dieses Gesetzes dem Rechtspfleger übertragenen Geschäfte von einem zum Rechtspflegeramt befähigten Beamten wahrgenommen, sofern diesen Behörden solche Beamte als Rechtspfleger zugewiesen werden.

(2) Der einem Notariat zugewiesene Rechtspfleger ist auch für die Beurkundung einer Erbscheinsverhandlung einschließlich der Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 2356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zuständig.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß der Notar neben dem Rechtspfleger für die diesem übertragenen Geschäfte zuständig bleibt. An die Stelle des Richters tritt der Notar.

(4) Soweit nach landesrechtlichen Vorschriften für die dem Vormundschaftsgericht, Nachlaßgericht oder Grundbuchamt obliegenden Verrichtungen andere Behörden als die Amtsgerichte zuständig sind, bleibt die Entscheidung dem Richter vorbehalten, wenn die Abänderung einer Entscheidung einer solchen Behörde bei dem Amtsgericht nachzusuchen ist. Das gleiche gilt, soweit durch Landesrecht bestimmt ist, daß die in dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Amtshandlungen von einer anderen Behörde oder einem Beamten wahrzunehmen sind, wenn die Abänderung einer Entscheidung der Behörde oder des Beamten verlangt wird.

§ 36

**Neugliederung der Gerichte in Baden-Württemberg**

Das Land Baden-Württemberg kann bei der Neugliederung von Amtsgerichtsbezirken die Vorschriften des Grundbuch- und Notarrechts, die am Sitz des Amtsgerichts gelten, auf die dem Bezirk dieses Amtsgerichts neu eingegliederten Gebietsteile erstrecken. Mit dem Inkrafttreten einer solchen Bestimmung gelten in den eingegliederten Gebietsteilen die bundesrechtlichen Vorschriften des Grundbuch- und Notarrechts insoweit, als sie am Sitz des Amtsgerichts in Kraft sind.

§ 37

**Rechtspflegergeschäfte nach Landesrecht**

Die Länder können Aufgaben, die den Gerichten durch landesrechtliche Vorschriften zugewiesen sind, auf den Rechtspfleger übertragen.

§ 38

**Aufhebung und Änderung von Vorschriften**

(1) Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz) vom 8. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 18), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185);
2. Artikel VI § 1 Nr. III und § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 229).

(2) Die Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 285), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (Bundesgesetzblatt S. 455), wird wie folgt geändert:

1. § 2 fällt weg.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Beschwerden gegen die Entscheidungen der Hinterlegungsstellen werden im Aufsichtsweg erledigt.

(2) Gegen die Entscheidung des Land- oder Amtsgerichtspräsidenten ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zulässig.

(3) Ist durch die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) ein Antrag auf Herausgabe abgelehnt worden, so ist für eine Klage auf Herausgabe gegen das Land der ordentliche Rechtsweg gegeben. Für die Klage ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Landgericht zuständig."

3. § 32 fällt weg.

(3) Vorschriften, die auf Grund des aufgehobenen § 13 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von den früheren Ländern Baden und Württemberg erlassen sind, bleiben in Kraft. Das Land Baden-Württemberg kann die Bestimmungen auf-

heben, im Rahmen des aufgehobenen § 13 des Einführungsgesetzes ändern und auf andere Teile seines Gebietes erstrecken.

§ 39

**Geltung in Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 40

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft; § 31 Abs. 1 Satz 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Landes Baden-Württemberg aus Artikel 138 des Grundgesetzes sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. November 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Justiz
Jahn

# Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

**Vom 31. Oktober 1969**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1336), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

## Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 897), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 22. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1307), wird wie folgt geändert:

1. In § 72 Abs. 2 werden in der Übergangsvorschrift zu § 15 e die Worte „Absatz 1 Nr. 2 und 4 gilt" durch die Worte „Absatz 1 Nr. 2 erster Halbsatz und Nr. 4 gelten" ersetzt.
2. Im Muster 1 c werden die Worte „einen Kraftomnibus — mit nicht mehr als 14 Fahrgastplätzen *) — oder einen Zug mit Omnibusanhänger *) — eine Kraftdroschke *)" durch folgende Worte ersetzt:

   „einen Kraftomnibus — mit nicht mehr als 14 Fahrgastplätzen *) — oder einen Zug mit Omnibusanhänger *) — eine Kraftdroschke *) — einen Mietwagen *)".

## Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832), Artikel 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710), Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 921) und Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 217) auch im Land Berlin.

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Oktober 1969

Der Bundesminister für Verkehr
und für das Post- und Fernmeldewesen
Georg Leber

# Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (1. DV Sprengstoffgesetz)

**Vom 4. November 1969**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Beim Bundesminister für Wirtschaft wird ein Sachverständigenausschuß für explosionsgefährliche Stoffe gebildet.

(2) Den Vorsitz im Ausschuß führt der Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft, bei Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung für einen Beratungsgegenstand nach den §§ 21 und 22 des Sprengstoffgesetzes der Vertreter dieses Bundesministers.

(3) Der Ausschuß setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. je einem Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft, des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, des Bundesministers des Innern und des Bundesministers für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen,
2. sechs Vertretern der Landesregierungen aus den fachlich beteiligten Ressorts,
3. einem Vertreter der Bundesanstalt für Materialprüfung,
4. einem Vertreter des Instituts für chemisch-technische Untersuchungen,
5. einem Vertreter der Berggewerkschaftlichen Versuchsstrecke der Westfälischen Berggewerkschaftskasse,
6. zwei Vertretern der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
7. zwei Vertretern der Explosivstoffindustrie und je einem Vertreter der chemischen Industrie, der pyrotechnischen Industrie, des Bergbaues, der Industrie der Steine und Erden sowie des Abbruchgewerbes,
8. zwei Vertretern der Gewerkschaften.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter müssen auf dem Gebiet des Umgangs und des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen sachverständig und erfahren sein.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung können zu den Sitzungen des Ausschusses weitere Vertreter der Bundesressorts oder eines beteiligten Landesressorts sowie weitere Sachverständige einladen.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft beruft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter; dabei erfolgt die Berufung

1. der Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 auf Vorschlag des Bundesrates,
2. der Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 5 und 6 nach Anhörung der Vorstände dieser Stellen,
3. der Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 7 und 8 nach Anhörung der jeweiligen Spitzenorganisationen.

(6) Die Mitglieder des Ausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 41 des Sprengstoffgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. November 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schöllhorn

# Bundesgesetzblatt
# Teil II



## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Datum und Bezeichnung der Verordnung | | Verkündet im Bundesanzeiger Nr. | vom | Tag des Inkrafttretens |
|---|---|---|---|---|
| 28. 10. 69 | Schiffahrtpolizeiliche Verordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Duisburg für die Rheinschiffahrt über die Nachtabfertigung der Bergschiffahrt bei Emmerich | 206 | 5. 11. 69 | 6. 11. 69 |

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom | Nr./Seite |
|---|---|---|---|
| 17. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2041/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 18. 10. 69 | L 262/5 |
| 17. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2042/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl | 18. 10. 69 | L 262/6 |
| 17. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2043/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten | 18. 10. 69 | L 262/8 |
| 17. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2044/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1106/68 hinsichtlich Verwendung von Fischmehl bei der Denaturierung von Magermilchpulver zu Futterzwecken | 18. 10. 69 | L 262/9 |
| 17. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2045/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1810/69 hinsichtlich des Ankaufspreises für von Ochsen A stammendes Fleisch in dem Teilgebiet I Deutschlands | 18. 10. 69 | L 262/10 |
| 17. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2046/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 789/69 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte ausführende Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft | 18. 10. 69 | L 262/11 |
| 17. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2047/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 betreffend bestimmte Maßnahmen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse infolge der Abwertung des französischen Franken | 18. 10. 69 | L 262/14 |
| 17. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2048/69 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors | 18. 10. 69 | L 262/15 |
| 17. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2049/69 des Rates über die Grundregeln für die Denaturierung von Zucker für Futterzwecke | 21. 10. 69 | L 263/1 |
| 17. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2050/69 des Rates über die Eröffnung und Aufteilung eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1969 | 21. 10. 69 | L 263/4 |
| 17. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2051/69 des Rates zur Erhöhung des Umfangs und der Reserve des Gemeinschaftszollkontingents für Heringe, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, der Tarifstelle 03.01 B I a) 2 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs (Zeitraum 1969/1970) | 21. 10. 69 | L 263/5 |
| 17. 10. 69 | Verordnung (EWG) 2052/69 des Rates betreffend die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Übereinkommens über die Nahrungsmittelhilfe | 21. 10. 69 | L 263/6 |
| 17. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2053/69 des Rates über die Durchführung einer Lohnerhebung im Einzelhandel, im Bank- und im Versicherungsgewerbe | 21. 10. 69 | L 263/8 |
| 20. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2054/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen | 21. 10. 69 | L 263/11 |
| 20. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2055/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden | 21. 10. 69 | L 263/12 |
| 20. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2056/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 21. 10. 69 | L 263/14 |
| 20. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2057/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 21. 10. 69 | L 263/15 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom | Nr./Seite |
|---|---|---|---|
| 20. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2058/69 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen für Olivenöl aus Marokko | 21. 10. 69 | L 263/16 |
| 20. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2059/69 der Kommission über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung, das zur Ausfuhr bestimmt ist | 21. 10. 69 | L 263/17 |
| 20. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2060/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1871/69 über eine Dauerausschreibung von Milchfetten aus Beständen der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle zur Herstellung von Fettmischungen | 21. 10. 69 | L 263/18 |
| 20. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2061/69 der Kommission über Durchführungsbestimmungen betreffend die Denaturierung von Zucker zu Futterzwecken | 21. 10. 69 | L 263/19 |
| 20. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2062/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen | 21. 10. 69 | L 263/27 |
| 21. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2063/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen | 22. 10. 69 | L 264/1 |
| 21. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2064/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden | 22. 10. 69 | L 264/2 |
| 21. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2065/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 22. 10. 69 | L 264/4 |
| 21. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2066/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 22. 10. 69 | L 264/5 |
| 21. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2067/69 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors | 22. 10. 69 | L 264/6 |
| 22. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2068/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen | 23. 10. 69 | L 265/1 |
| 22. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2069/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden | 23. 10. 69 | L 265/2 |
| 22. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2070/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 23. 10. 69 | L 265/4 |
| 22. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2071/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 23. 10. 69 | L 265/5 |
| 22. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2072/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse | 23. 10. 69 | L 265/6 |
| 22. 10. 69 | Verordnung (EWG) Nr. 2073/69 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1285/69 und 1286/69 über Dauerausschreibungen für Magermilchpulver | 23. 10. 69 | L 265/7 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.
**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.
**Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**